

BumF – Bundesfachverband unbegleitete  
minderjährige Flüchtlinge e.V.

## **Online-Seminar**

**24.07.2020**

Diana Eschelbach, Volljuristin,  
freie Referentin, Autorin und Gutachterin für Kinder- und  
Jugendhilferecht, Berlin

# **Örtliche Zuständigkeit nach SGB VIII für unbegleitete Kinder und Jugendliche**

# Inhalt

Seit dem 01.11.2015 regelt **§ 88a SGB VIII** die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamts für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, wenn es um die (vorläufige) Inobhutnahme, Jugendhilfeleistungen und die Amtsvormundschaft geht. Es bestehen in der Praxis aber weiterhin offene Fragen: Wer ist zuständig, wenn ein Jugendlicher aus der Einrichtung wegläuft und an einem anderen Ort aufgegriffen wird bzw. um Unterstützung bittet? Ändert sich die Zuständigkeit, wenn die Eltern einreisen? Was passiert wenn bei einer stationären Unterbringung außerhalb des zuständigen Jugendamtsbereichs nun Hilfe für junge Volljährige beantragt wird?

Es sollen die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für unbegleitet geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige dargestellt und verschiedene Auffassungen und Empfehlungen zu schwierigen Fallkonstellationen gemeinsam mit den Teilnehmenden besprochen werden.

# ■ **Anwendungsbereich des SGB VIII**

# Anwendungsbereich des SGB VIII

- **Unterscheidung nach Leistungen und anderen Aufgaben**  
→ § 2 SGB VIII
  - andere Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII): unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus bei tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland
  - Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) für nicht-deutsche Staatsangehörige gelten § 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII

# Anwendungsbereich des SGB VIII

## § 6 SGB VIII: Geltungsbereich

*(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. [...]*

*(2) **Ausländer** können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.*

*[...]*

*(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.*

# Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum **Schutz von Kindern** → seit 2011 maßgeblich in Deutschland
- Kinder = **unter 18 Jahren**
- Ziel des Übereinkommens: ua die Bestimmung des Staates, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum **Schutz der Person** oder des Vermögens des Kindes zu treffen, und des anzuwendenden Rechts
- Maßnahmen nach KSÜ: alle Leistungen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche (FK-SGB VIII/*Münder/ Eschelbach*, 8. Aufl. 2019, § 6 Rn. 15)
- maßgeblich ist der Ort des **gewöhnlichen Aufenthalts** (unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Rechtmäßigkeit), bei Geflüchteten genügt der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland

# ■ **Örtliche Zuständigkeit im SGB VIII**

# Allgemeines zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII

- Festlegung des örtliche Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der zum Handeln berechtigt und verpflichtet ist
- Prinzip der Ortsnähe und dynamischen Zuständigkeit, grundsätzlich Anknüpfung an den jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern
- Kostenverteilung zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern
- Kostenerstattung bei „ungerechter“ Verteilung der Fälle



# Prüfung der örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII

## WER? WAS? WANN?

- Prüfung immer pro junger Mensch/Person und Jugendhilfemaßnahme
- Prüfung immer ab Beginn der Jugendhilfemaßnahmen in der zeitlichen Abfolge
- Vorgehen: Bestimmung der anwendbaren Regelung für den konkreten Fall (Person, Hilfe/Maßnahme) zum jeweiligen Zeitpunkt

# ■ **UNBEGLEITET?**

# Unterscheidung nach der Begleitung

---

- **Begleitet** eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche:

→ § 86 und § 87 S. 1 SGB VIII

- **Unbegleitet** eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche:

→ § 88a SGB VIII

# UNBEGLEITET

- § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII (seit 22.07.2017)

*Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt [...].*

- Auslegungshilfe des BMFSFJ vom 14.04.2016:

„Ein ausländischer Minderjähriger (MA) ist unbegleitet, wenn er **ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.**

- Wird/ist z.B. ein Verwandter erziehungsberechtigt (z.B. durch Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten) oder „findet“ sich ein Personensorgeberechtigter, so ist der MA nicht (mehr) unbegleitet.
- Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesen Fällen mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an diese Personen.“

# UNBEGLEITET

**BAG Landesjugendämter** „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“, 05/2020, S. 8

- „die Minderjährigen unbegleitet, die bereits ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind und von ihnen auch getrennt bleiben.
- die Minderjährigen unbegleitet, welche nach der Einreise in das Bundesgebiet von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen werden<sup>1</sup> und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern.
- die Minderjährigen unbegleitet, die zwar in Begleitung einer anderen Person einreisen, diese aber nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist.
- die Minderjährigen unbegleitet, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich im Bundesgebiet aufhalten, aber aufgrund der räumlichen Trennung vorübergehend nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern und bei denen eine Familienzusammenführung noch nicht stattgefunden hat.“

# Ändert sich die Zuständigkeit, wenn die Eltern einreisen?

- „Nach hiesiger Auffassung bleibt es auch dann bei der Anwendung von § 88a, wenn Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Deutschland sind, denn dies ist spätestens mit Bestellung eines Vormundes und/oder Unterbringung des Kindes/Jugendlichen ohnehin der Fall. Nach Auffassung von Kepert ist das Kind/der Jugendliche dann nicht mehr unbegleitet und § 88a nicht mehr anwendbar, wenn eine Familienzusammenführung stattfindet. Unklar bleibt, was darunter genau zu verstehen ist. In der Praxis wird teilweise dann die Anwendung von § 88a abgelehnt und ab diesem Zeitpunkt auf die Regelungen in § 86 abgestellt, wenn das Kind/der Jugendliche zu seinen Eltern oder einem Verwandten zieht und/oder diese das Personensorgerecht erhalten. Für ein Abstellen auf die spätere Anwesenheit der Eltern bzw. eine wie auch immer geartete Familienzusammenführung, etwa im Sinne von Unterbringung bei Verwandten als Ende der Anwendbarkeit, enthält § 88a allerdings keinerlei Hinweise.“ (**FK-SGB VIII/Eschelbach**, 8. Aufl. 2019, § 88a Rn. 3)

## ■ **Vorläufige Inobhutnahme**

# Örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme

## § 88a Abs. 1 SGB VIII

- tatsächlicher Aufenthalt vor Beginn der Maßnahme, es sei denn Landesrecht regelt Abweichendes
- „Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt am Ort des sog. „Aufgriffs“ des Kindes oder Jugendlichen oder seiner Selbstmeldung, also dort, wo seine Einreise bemerkt wird.“ (Begründung Bundesregierung BT-Drucks. 18/5921, S. 23)
- „derjenige Ort, an dem sich das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt befindet, in dem ein Jugendamt eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer jugendhilfefachlichen Krisenintervention gegenüber dem Kind oder Jugendlichen als Adressaten der Maßnahme tatsächlich ergreift“ (VGH München 14.03.2017 – 12 CE 17.507)



# ■ Inobhutnahme

# Örtliche Zuständigkeit für die (reguläre) Inobhutnahme

## § 88a Abs. 2 SGB VIII

(s. Verweis in § 87 S. 2 SGB VIII)

- primär nach der **Zuweisungsentscheidung**
- bei Ausschluss der Verteilung bleibt die Zuständigkeit beim vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt bestehen
- ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit übernehmen

# Örtliche Zuständigkeit für die (reguläre) Inobhutnahme

## **OVG Bautzen 19.12.2019 – 3 A 719/18 (Orientierungssätze juris)**

- „1. Der bestandkräftige Bescheid, mit dem ein in Obhut genommener unbegleiteter minderjähriger Flüchtling einem Jugendamt zugewiesen wird, bindet das Jugendamt.
2. An dieser Zuständigkeit änderte das Übernahmeersuchen des Jugendamtes gemäß § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII an ein anderes Jugendamt nichts, wenn dieses die Übernahme des Jugendlichen ablehnt.
3. Für eine fristwahrende Durchführung kommt es auf die rechtzeitige Zuweisungsentscheidung an, durch welche dasungsverfahren abgeschlossen wird. Unerheblich ist es demgegenüber, ob auch der Flüchtling bereits innerhalb der Monatsfrist an dem Ort seiner Zuweisung angekommen ist.“

# Örtliche Zuständigkeit für die (reguläre) Inobhutnahme

**BAG Landesjugendämter** „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“, 05/2020, S. 16:

„Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige, die aufgrund einer bestehenden Unterquote des Bundeslandes beim Bundesverwaltungsamt nicht zur Verteilung angemeldet worden sind, ergibt sich aus den Regelungen des Bundeslandes, in dem die unbegleiteten Minderjährigen verbleiben.“

# Wer ist zuständig, wenn ein Jugendlicher aus der Einrichtung wegläuft und an einem anderen Ort aufgegriffen wird bzw. um Unterstützung bittet?

## ■ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 147:

„Nach Auffassung des Instituts findet daher in Fällen des Entweichens/der Abgängigkeit eines/einer UMA nach Abschluss des Verteilverfahrens, wenn eigentlich bereits eine Inobhutnahme oder Leistung läuft, dennoch **§ 87 S. 1 SGB VIII** Anwendung und das Kind bzw der/die Jugendliche muss von dem Jugendamt, in dessen Bereich es/er/sie sich vor Beginn dieser Maßnahme tatsächlich aufhält, in Obhut genommen werden, wenn die Voraussetzungen von § 42 SGB VIII vorliegen.

Nach der Rückführung des/der Jugendlichen ist sodann wieder das Jugendamt der Zuweisungsentscheidung nach § 88a Abs. 2 oder 3 SGB VIII für die weitere Inobhutnahme bzw Leistungsgewährung örtlich zuständig.

# Wer ist zuständig, wenn ein Jugendlicher aus der Einrichtung wegläuft und an einem anderen Ort aufgegriffen wird bzw. um Unterstützung bittet?

- **BAG Landesjugendämter** „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“, 05/2020, S. 45:  
„[...] das Jugendamt, in dessen Bereich der/die unbegleitete Minderjährige nach 48 Stunden Entweichung innerhalb einer vorläufigen Inobhutnahme wieder auftaucht, nunmehr örtlich zuständig ist. Der/die unbegleitete Minderjährige ist erneut vorläufig in Obhut zu nehmen [...] Entweicht der/die unbegleitete Minderjährige in der Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder während einer Anschlussmaßnahme, sollte die Einrichtung den Platz ebenfalls 48 Stunden vorhalten. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes besteht fort. Bei Wiederauftauchen des/der unbegleiteten Minderjährigen hat das Jugendamt grundsätzlich die Verpflichtung, diese/n abzuholen. Es könnte den jungen Menschen aber an dem neuen Aufenthaltsort unterbringen. Auch in diesem Fall behält das Jugendamt grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit. In der Phase der Inobhutnahme besteht außerdem die bundesgesetzlich in § 88a Abs. 2 SGB VIII normierte Möglichkeit, dass ein anderes Jugendamt und damit auch das für den Aufenthaltsort zuständige Jugendamt die Zuständigkeit aus Kindeswohlgründen oder sonstigen humanitären Gründen freiwillig übernimmt.“

# ■ Leistungen

# Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen

---

- unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche:  
§ 88a Abs. 3 SGB VIII
- junge volljährige Geflüchtete: § 86a SGB VIII



# Leistungen:

## Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

- **§ 86d SGB VIII** verpflichtet das Jugendamt, in dessen Bereich sich der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält, zum vorläufigen Tätigwerden
- Voraussetzung: die örtliche Zuständigkeit steht nicht fest (abschließende Prüfung noch nicht möglich oder Streit) oder das zuständige Jugendamt wird nicht tätig
- Folge:
  - **Prüfung des Hilfebedarfs und Gewährung von Leistungen** in demselben Umfang wie bei bestehender Zuständigkeit
  - Fallübergabe an das zuständige Jugendamt
  - Kostenerstattung nach § 89c SGB VIII

# Leistungen: Sonderzuständigkeiten

- Dauerpflege: § 86 Abs. 6
- (begleitete) minderjährige Asylbewerber\*innen: § 86 Abs. 7
- junge Volljährige: § 86a
- Leistung nach § 19 SGB VIII: § 86b
- (alle) Leistungsempfänger\*innen im Ausland: § 88
- **unbegleitete ausländische Minderjährige, § 88a Abs. 3**

→ ansonsten: Kinder/Jugendliche:

Grundvorschrift § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII

# Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

## § 88a Abs. 3 SGB VIII

- Geht der Leistung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die hiernach begründete Zuständigkeit bestehen, es sei denn Landesrecht regelt Abweichendes.
- Andernfalls ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.
- möglicherweise: Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) (22./23.03.2018) → freiwillige Übernahme aus Kindeswohl- und humanitären Gründen auch bei Leistungen möglich (entsprechend § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII) → Landesrecht

# Was passiert wenn bei einer stationären Unterbringung außerhalb des zuständigen Jugendamtsbereichs nun Hilfe für junge Volljährige beantragt wird?

- § 86a SGB VIII gilt für alle Leistungen für junge Volljährige
- § 86a Abs. 4 SGB VIII

*(4) Wird eine Leistung nach § 13 Absatz 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so **bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war.** Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.*

# ■ Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

# Örtliche Zuständigkeit für Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

## § 88a Abs. 4 SGB VIII

*(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während*

- 1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,*
- 2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und*
- 3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.*

# Örtliche Zuständigkeit für Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

**OLG Frankfurt 22.04.2020 – 2 WF 97/20**

„1. Das Familiengericht kann nicht von der Zuständigkeitsregelung des § 88a SGB VIII abweichen.

2. Die Bindung des Familiengerichts an diese Zuständigkeitsregelung zur Bestimmung des örtlich zuständigen Amtsvormundes gilt auch, wenn aus Kindeswohlgründen eher die Bestimmung eines anderen Amtsvormunds in Betracht käme.“

s. auch: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 85.

# Örtliche Zuständigkeit für Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

## OLG Schleswig 18.02.2016 – 14 UF 12/16

„1. Die behördliche Zuständigkeit von Amtsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer ist in § 88a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Ziel dieser Regelung ist u.a. die Sicherstellung, dass die örtliche Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen und Leistungen einerseits und die Wahrnehmung von Amtsvormundschaften andererseits nicht auseinanderfallen, sondern stets demselben örtlichen Jugendhilfeträger zugeordnet sind.

2. Das Familiengericht ist bei seiner Auswahlentscheidung nicht an die Regelungen in § 88a Abs. 4 SGB VIII gebunden, sondern kann aus sachlichen Gründen (z.B. Ortsnähe, Kontinuität, Kapazitätsgründen usw.) auch ein anderes Jugendamt zum Vormund bestellen. Bei dieser Ermessensentscheidung ist im Rahmen der Abwägung auch das gesetzgeberische Ziel des "Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung [...] zu berücksichtigen, dass nämlich ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit zwischen Kostenträger einerseits und Wahrnehmung der Amtsvormundschaften andererseits möglichst vermieden werden soll.“



- **Sonderzuständigkeit bei um Asyl nachsuchenden (begleiteten) Kindern und Jugendlichen,  
§ 86 Abs. 7 SGB VIII**

# § 86 Abs. 7 SGB VIII: Sonderzuständigkeit für asylsuchende Kinder und Jugendliche

- Voraussetzungen:
  - Jugendhilfeleistung
  - Kind/Jugendlich(e)
  - Asylnachsuche
  - nicht unbegleitet (nach neuem Gesetz)
- Örtliche Zuständigkeit
  1. Zuweisungsentscheidung
  2. vorangehende Inobhutnahme
  3. tatsächlicher Aufenthalt vor Beginn der Leistung
- Abschluss des Asylverfahrens: bestandskräftiger Bescheid oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung

# Literatur

- [KiJuP-online.de](https://www.kijup.de): das elektronische **K**inder- und **J**ugendhilferecht-**P**ortal von DIJuF und Nomos
- Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage 2019
- Eschelbach/Nickel (Hrsg.), Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe – Ein Praxiskommentar, 1. Auflage 2016
- BAG Landesjugendämter, 144. Empfehlung zur UMA-Kostenerstattung bei bundeslandübergreifendem Entweichen, 04.12.2019, und BAG Landesjugendämter „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“, 05/2020

([www.bagljae.de/content/empfehlungen/](https://www.bagljae.de/content/empfehlungen/))

# Literatur

- DIJuF/*Eschelbach/González Méndez de Vigo*, Themengutachten „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA)“ TG-1193 (verfügbar in KiJuP online)
- DIJuF-Rechtsgutachten: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach deren Entweichen/bei Abgängigkeit, JAmt 2018, 147
- DIJuF-Rechtsgutachten: Örtliche Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme angeordnet hat, JAmt 2020, 152
- DIJuF-Rechtsgutachten: Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer; zur Frage der Wirksamkeit einer Zuweisungsentscheidung, wenn das Verteilungsverfahren nicht innerhalb der Monatsfrist durchgeführt wird, JAmt 2017, 24

# Verwandtenpflege für UMA: DIJuF-Rechtsgutachten im JAmt

- Aufenthaltsrechtlicher Status von Verwandtenpflegepersonen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, JAmt 2016, 253
- Auswirkungen fehlender Deutschkenntnisse von Verwandten auf ihre Eignung als Pflegepersonen für unbegleitete minderjährige Ausländer, JAmt 2016, 195
- Prüfung der Geeignetheit eines Verwandten für das Amt als Vormund eines minderjährigen Flüchtlings, JAmt 2015, 390
- Voraussetzungen einer Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) bei Verwandten in der besonderen Fallkonstellation unbegleiteter minderjähriger Ausländer, JAmt 2016, 251
- Zulässigkeit der Vollzeitpflege von unbegleiteten Minder-jährigen durch Verwandte in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende, JAmt 2017, 301